



C. Tarifbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich

2. Tarifsystem

2.1 Tarifzonen und Fahrpreisermittlung

2.2 Besonderheiten

3. Fahrausweise

4. Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

4.1 Einzelfahrausweis für Erwachsene

4.2 Einzelfahrausweis für Kinder

4.3 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene

4.4 Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder

4.5 Gruppenfahrausweise - RegioGruppe

4.6 Tageskarten

4.7 Monatskarten für Jedermann – RegioMonat

4.8 Schülermonatskarten - RegioMonat S

4.8.1 Schülermonatskarten - RegioMonat S - Barverkauf

4.8.2 Schülermonatskarten - RegioMonat S - Ausstellung über Ticket Office

4.8.3 Ferienpass für Grundschüler

4.8.4 Schülerferienticket Baden-Württemberg

4.9 Abonnements

4.9.1 Monats-Abo-Karten für Jedermann - RegioAbo

4.9.2 Monats-Abo-Karten für Schüler und Auszubildende - RegioAbo S

4.9.3 Sonderfahrkarte des RegioAbo S - DreiecksAbo

4.9.4 Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioJobTicket

4.9.5 Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioFirmenAbo

4.9.6 AboPlus Baden-Württemberg

4.10 Monatskarten für Kindergartenkinder

4.11 Semester-Tickets

4.12 DB Anschlussfahrausweis - DBPlus1/DBPlus1 S

4.13 Baden-Württemberg-Ticket – BWT / Baden-Württemberg-Ticket Single – BWT Single /

Baden-Württemberg-Ticket Single 1. Klasse – BWT Single 1. Klasse / Baden-

Württemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht

4.14 Zusatzfahrausweis RegioNetz

5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

6. Beförderung von Schwerbehinderten

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

8. Beförderung von Tieren und Sachen

9. Sonderregelungen

10. Besondere Tarifregelungen

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2010

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten nach §1 der gemeinsamen Beförderungsbestimmungen.

2. Tarifsysteem

2.1 Tarifzonen und Fahrpreisermittlung

Das RegioTarifgebiet ist in Tarifzonen eingeteilt (Anlage 1). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Zonennummern und Zonenamen. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Tarifzonen ergibt sich aus Anlage 3.

Die Fahrpreise können der Fahrpreisübersicht Anlage 2 entnommen werden. Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Tarifzonen auf dem Linienfahrweg. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzonen 10 (Schwäbisch Hall) und 50 (Crailsheim) gelten die entsprechenden Tarife der Zonen 10 und 50 der Fahrpreisübersicht.

Innerhalb der gelösten Tarifzonen können sämtliche öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

2.2 Besonderheiten

Die Haltestellen Gschlachtenbretzingen Mitte (HST Nr. 101105), Gschlachtenbretzingen Then (HST Nr. 101106), Gschlachtenbretzingen Blumenstraße (HST Nr. 101107) und Hohenholz (HST Nr. 101015) liegen auf der Grenze der Zonen Schwäbisch Hall (10) und Michelbach/B. (11).

Die Haltestellen Betriebshof Röhler (HST Nr. 101029), Heimbach/Fa. Weidner (HST Nr. 101042), Kerz/Daimlerstraße (HST Nr. 101049) und Kerz/B14 (HST Nr. 101055) liegen auf der Grenze der Zonen Schwäbisch Hall (10) und Michelfeld (8).

Zur Fahrpreisberechnung werden diese Haltestellen jeweils der Startzone der Fahrt zugerechnet.

3. Fahrausweise

Fahrausweise des RegioTarifs sind:

- Einzelfahrausweis für Erwachsene
- Einzelfahrausweis für Kinder
- Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene
- Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder
- Gruppenfahrausweise - Regio**Gruppe**
- Tageskarten
- Monatskarten für Jedermann - Regio**Monat**
- Schülermonatskarten - Regio**Monat S**
- Monats-Abo-Karten für Jedermann - Regio**Abo**
- Monats-Abo-Karten für Schüler und Auszubildende - Regio**Abo S**
- Sonderfahrkarte des Regio**Abo S** – Dreiecks**Abo**
- Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – Regio**JobTicket**
- Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – Regio**FirmenAbo**
- AboPlus Baden-Württemberg
- Monatskarten für Kindergartenkinder
- DB Anschlussfahrausweis - DB**Plus1/DBPlus1 S**
- Baden-Württemberg-Ticket – **BWT** / Baden-Württemberg-Ticket Single – **BWT Single** / Baden-Württemberg-Ticket Single 1. Klasse – **BWT Single 1. Klasse** / Baden-Württemberg-Ticket Nacht – **BWT Nacht**
- Zusatzfahrausweis Regio**Netz**

Die Einführung weiterer Tarifangebote wird ortsüblich bekanntgemacht.

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2010

4. Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

4.1 Einzelfahrausweis für Erwachsene

Einzelfahrausweise gelten zum sofortigen Fahrtantritt am Ausgabetag. Sie sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrausweis berechtigt zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Eine Fahrtunterbrechung von max. 2 Stunden ist dann zulässig. Rund- und Rückfahrten sind beim Einzelfahrausweis unzulässig. Bei Verlust von Einzelfahrausweisen erfolgt kein Ersatz.

4.2 Einzelfahrausweis für Kinder

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden Einzelfahrausweise zum Kinderfahrpreis ausgegeben. Im Rahmen der verschiedenen Mitnahmeregelungen bei Tages- und Zeitkarten zählen sie wie eine Person.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis befördert. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis fahren, werden kostenlos befördert. Für Kinder vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die ohne Begleitung fahren, ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Werden von einer Begleitperson mit gültigem Fahrausweis, mehr als drei Kinder unter 6 Jahren mitgenommen, ist für das 4. und jedes weitere Kind der Kinderfahrpreis zu entrichten. Dies gilt nicht für Familien, wenn sie den Landesfamilienpass vorlegen können.

Im übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.

4.3 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene

Rabattierte Einzelfahrausweise für Erwachsene können Fahrgäste erwerben:

- die am E-Ticketing Verfahren teilnehmen und ein gültiges, nicht gesperrtes E-Ticket vorweisen können
- oder Inhaber einer gültigen BahnCard sind.

Für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am E-Ticketing Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro je E-Ticket fällig und eine Mindestguthabensumme von 15,00 Euro. Bei Ausstellung einer Ersatzkarte, die der Kunde selbst zu verschulden hat, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird eine Gebühr von 10,00 Euro fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe rabattierter Einzelfahrausweise im E-Ticketing Verfahren. In diesen Fällen werden rabattierte Einzelfahrausweise gegen Vorlage des E-Tickets bar verkauft.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von 4.1.

4.4 Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder

Rabattierte Einzelfahrausweise für Kinder können Fahrgäste erwerben, die am E-Ticketing Verfahren teilnehmen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von 4.2 und 4.3.

4.5 Gruppenfahrausweise - RegioGruppe

Gruppenfahrausweise werden anstelle von Einzelfahrausweisen an Gruppen ab 10 zahlende Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben. Gruppenfahrausweise berechtigen am angegebenen Tag zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Fahrtunterbrechungen von max. 2 Stunden sind dann zulässig. Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben.

Bei der Berechnung des Gruppenfahrausweispreises wird zwischen Erwachsenen und Kindern unterschieden. Dem Fahrpreis liegen die rabattierten Einzelfahrpreise für Erwachsene bzw. für Kinder zugrunde. Je 15 zahlenden Gruppenmitgliedern wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert. Die ermäßigten Preise gelten nicht für Gruppen, deren Teilnehmerzahl einen betrieblichen Mehraufwand erfordern würde.

Die Ausstellung eines Gruppenfahrausweises bietet keine Gewähr für die Mitnahme im Verkehrsmittel zum vorgesehenen Zeitpunkt. Werden Omnibusse benutzt, müssen Gruppen dem jeweiligen

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2010

Verkehrsunternehmen mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt gemeldet werden. Für Fahrten am Wochenende beträgt die Vormeldezeit mindestens 72 Stunden.

Gruppenreisen in Zügen der DB AG sind nach den Bestimmungen Gruppe&Spar der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anzumelden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von 4.1 und 4.2.

4.6. Tageskarten

Tageskarten werden an Jedermann ausgegeben als

- Tageskarte**City** Zone 10 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 50 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 40 mit den Zonen 47 und 48
- Tageskarte**Netz** Regio**Tarifgebiet**

Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten einer Person im gewählten Gebiet. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar. Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit. Eine Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Tageskarten aus Automaten und Fahrausweisdruckern sind bereits entwertet. Im Vorverkauf erworbene Tageskarten müssen vor Antritt der Fahrt durch Aufbringen des Fahrdatums entwertet werden. Sie sind ganztägig gültig am Lösungs- bzw. Entwertungstag.

Mitnahmemöglichkeit:

- Bis zu 4 Personen, (siehe dazu Mitnahmeregelung von Kindern unter 4.2.), **oder**
- Eltern/Großeltern oder ein Eltern-/Großelternanteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder. Dazu muss ein Landesfamilienpass, in dem alle die Tageskarte nutzenden Personen eingetragen sind, vorgelegt werden.

Diese Mitnahmemöglichkeit gilt Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis Betriebsende und an Sams-, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Beschränkung.

Anstelle eines Erwachsenen kann ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden.

Samstags gelöste Tageskarten gelten auch am darauffolgenden Sonntag.

Nach einer Tarifierpassung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete Tageskarten zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

4.7 Monatskarten für Jedermann - RegioMonat

Monatskarten für Jedermann sind persönliche Fahrausweise, die der Fahrgast mit Vor- und Zunamen unterschreibt. Sie gelten für die bezeichnete Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Die Ausgabe von Monatskarten für Jedermann erfolgt in Bussen und Verkaufsstellen. Monatskarten für Jedermann können vom 01. des Vormonats an gekauft werden. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Regio**Monat**-Karteninhaber bezahlen für jede weitere Zone über den Gültigkeitsbereich ihrer Karte hinaus den Kinderfahrpreis für die zusätzlichen Zonen.

Bei Verlust von Monatskarten für Jedermann erfolgt kein Ersatz.

4.8 Schülermonatskarten - RegioMonat S

Diese Monatskarten werden an berechnigte Personen ausgegeben.

Berechnigte Personen sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - a) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstaben a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2010

- b) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- c) Personen, die einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, §37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- e) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- f) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- g) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen bzw. ökologischen Diensten.

Die Schülermonatskarte wird bei unter Punkt 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule, Ausbildungsstätte oder des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste ausgegeben. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Sie ist Bestandteil des Fahrausweises und bei Kontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten gelten für die auf der Fahrkarte aufgeführte Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf dieser Strecke. Sie gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Schülermonatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.8.1 Schülermonatskarten - RegioMonat S - Barverkauf

Diese Schülermonatskarten können vom 01. des Vormonats an in Bussen und an Verkaufsstellen gekauft werden.

RegioMonat S-Karteninhaber, die ihre Karte im Barverkauf erworben haben, bezahlen für jede weitere Zone über den Gültigkeitsbereich ihrer Karte hinaus den Kinderfahrpreis für die zusätzlichen Zonen. Bei Verlust von im Barverkauf erworbenen Monatskarten erfolgt kein Ersatz.

4.8.2 Schülermonatskarten - RegioMonat S - Ausstellung über Ticket Office

Diese Schülermonatskarten werden von der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH ausgestellt, sind mit einem Lichtbild versehen und werden an berechnigte Schüler über die Schulen ausgegeben. Die Schüler erhalten je Schulhalbjahr einen Bogen mit Schülermonatskarten.

Bei Verlust einer Schülermonatskarte wird eine Gebühr in Höhe von Euro 10,00 für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Für eigenanteilspflichtige Schüler kann der Geltungsbereich der Schülermonatskarte durch das SKT Schüler-Kreis-Ticket erweitert werden. Das SKT erweitert die streckenbezogene Gültigkeit der Schülermonatskarte auf das Gesamtgebiet des RegioTarifes.

Ein SKT erhalten Schüler, die sich verpflichten, die Schüler-Eigenanteile für ein Schulhalbjahr abbuchen zu lassen. Der Schüler-Eigenanteil wird von der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH monatlich eingezogen. Zusätzliche Kosten entstehen durch das SKT nicht. Das SKT muss bei der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH beantragt werden; bei nicht volljährigen Schülern wird die Unterschrift der Eltern und die Abbuchungsermächtigung des Kontoinhabers benötigt.

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2010

Das SKT berechtigt zum Fahren nach 13.00 Uhr auf allen Buslinien und Bahnstrecken innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall und auf allen Buslinien des Fahrbus Ellwangen. Gegen eine Gebühr von 5,-€ kann eine Zusatzwertmarke zum SKT zur Nutzung der Buslinien des Fahrbus Gmünd erworben werden.

In den Ferien, an Wochenenden und an Feiertagen gilt das SKT ganztags und als Ferienpaß. Es berechtigt dann zusätzlich zum Fahren auf allen Buslinien des Stadt- und Landkreises Heilbronn, des Landkreises Main-Tauber und des Hohenlohekreises.

Wird das SKT zu dem jeweils festgelegten Termin vor Ende eines Schulhalbjahres nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr.

4.8.3 Ferienpass für Grundschüler

Der Ferienpass wird an die Grund- und Förderschüler der Klassen 1 bis 4 der Schulen des Landkreises Schwäbisch Hall ausgegeben und berechtigt diese Schüler, in den gesetzlichen Sommerferien alle Buslinien und Bahnstrecken im Regio**Tarif**gebiet unentgeltlich zu nutzen. Die Ausgabe ist an die Abnahme von 11 Schülermonatskarten gebunden.

4.8.4 Schülerferienticket Baden-Württemberg

Das Schülerferienticket Baden-Württemberg wird mit dem jeweils von der ausgebenden Stelle bekannt gemachten und genehmigten Entgelten von den Unternehmen, die das Regio**Tarif**gebiet bedienen, anerkannt.

4.9 Abonnements

4.9.1 Monats-Abo-Karten für Jedermann - RegioAbo

Verpflichtet sich ein Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tariftabelle genannten Fahrpreise des Regio**Abo**. Das Regio**Abo** ist auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, es ist nicht übertragbar. Der Regio**Abo**-Ausweis ist ein persönlicher Fahrausweis, der mit einem Lichtbild versehen ist. Er gilt nur für die eingetragene Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Ausgabestelle der Regio**Abo**-Anträge sowie der Regio**Abo**-Ausweise sind die Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH KundenCenter.

Regio**Abo**-Karteninhaber bezahlen für jede weitere Zone über den Gültigkeitsbereich ihrer Karte hinaus den Kinderfahrpreis für die zusätzlichen Zonen.

Mit Abschluß eines Regio**Abos** ermächtigt der Fahrgast die Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH, das jeweilige Fahrgeld monatlich von einem Girokonto eines inländischen Geldinstituts abzubuchen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann die Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH nach weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderungen unter Fristsetzung kündigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet seinen Abo-Ausweis unverzüglich bei der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH zurückzugeben. Kosten, die dabei entstehen, trägt der Kunde.

Wird das Abo vor Ablauf des Jahreszeitraumes gekündigt, berechnet die Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH für den abgelaufenen Zeitraum den Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte und zieht ihn ein. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder aus dem Regio**Tarif**gebiet wegzieht. In Ausnahmefällen kann das Abonnement auf Antrag zeitlich befristet - maximal 12 Monate - stillgelegt werden.

Eine schriftliche Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats bei der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH eingegangen sein. Nach Kündigung wird der Ausweis ungültig und ist bis zum 3. des Nachmonats zurückzugeben. Wird der Abo-Ausweis nicht zurückgegeben, ist die Kündigung unwirksam. Der Kunde ist dann verpflichtet, weiterhin den Monatsbetrag zu zahlen.

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, bei der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH vorliegen. Der Abo-Ausweis muss bis zum 3. des Nachmonats der Kündigung zurückgegeben werden. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2010

Änderung der Angaben im Abo-Ausweis sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 20. des Vormonats zu beantragen. Adressenänderung und eine geänderte Bankverbindung teilt der Kunde der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH unverzüglich mit. Für die neue Bankverbindung erteilt er eine neue Einzugsermächtigung.

Bei Verlust des Abo-Fahrausweises wird eine Gebühr in Höhe von Euro 10,00 für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben. Beschädigte Regio**Abo**s werden zwei Mal unentgeltlich ersetzt.

An Samstagen und Sonntagen sowie an Wochenfeiertagen besteht für das Regio**Abo** folgende Mitnahmemöglichkeit:

- Bis zu 4 Personen
 - Eltern/Großeltern oder ein Eltern-/Großelternanteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder.
- Anstelle eines Erwachsenen kann ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden.

Dieses Zusatzangebot gilt nicht für das Regio**Abo S**.

4.9.2 Monats-Abo-Karten für Schüler und Auszubildende - RegioAbo S

Das Regio**Abo S** erhalten nur berechtigte Personen (siehe unter Monatskarten für Schüler; berechtigte Personen) gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule bzw. des auszubildenden Unternehmens. Schüler, die einen ganzjährigen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten nach der Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zwischen Wohnort und der besuchten Schule haben, sind vom Abonnement für Schüler und Auszubildende ausgeschlossen. Ausgabestelle der Anträge sowie der Ausweise für das Regio**Abo S** sind die Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH KundenCenter.

Verpflichtet sich ein berechtigter Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für Schüler und Auszubildende für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tariftabelle genannten Fahrpreise des Regio**Abo S**. Das Regio**Abo S** ist ein persönlicher Fahrausweis, der auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt ist. Es ist nicht übertragbar und mit Lichtbild versehen. Es gilt nur für die eingetragene Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

Regio**Abo S**-Karteninhaber bezahlen für jede weitere Zone über den Gültigkeitsbereich ihrer Karte hinaus den Kinderfahrpreis für die zusätzlichen Zonen.

Eigenanteilspflichtige Regio**Abo S** Kunden sind berechtigt ein SKT zu bekommen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen nach Punkt 4.9.1.

4.9.3 Sonderfahrkarte des RegioAbo S - DreiecksAbo

Das Dreiecks**Abo** ist eine Sonderfahrkarte Regio**Abo S** für Fahrgäste, die von Ihrem Startort zwei unterschiedliche Ziele mit Ihrem Abonnement abgedeckt haben möchten. Der Preis berechnet sich nach den berührten Tarifzonen vom Startort in beide Richtungen der gewählten Relation. Die Startzone wird nur einmal gezahlt. Das Dreiecks**Abo** hat in beide Richtungen durchgängige Gültigkeit. Es gelten die in der Tariftabelle genannten Fahrpreise des Regio**Abo S**.

Im übrigen gelten die Bestimmungen nach Punkt 4.9.2.

4.9.4 Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioJobTicket

Regio**JobTicket** Vereinbarungen können von Firmen, Behörden und Institutionen mit mehr als 100 MitarbeiterInnen abgeschlossen werden. Die Vereinbarung berechtigt die Mitarbeiter zum Erwerb eines Regio**JobTickets**. Die Sicherstellung des Ertrages, der ohne das Regio**JobTicket** erzielt würde, erfolgt durch Zahlung einer pauschalen Fahrkostenerstattung in Form eines für jeden Mitarbeiter zu leistenden, jeweils gesondert zu kalkulierenden Grundbeitrages. Es werden 2 Regio**JobTicket** Varianten angeboten:

Regio**JobTicket** City: Zone 10 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 50 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 40 mit den Zonen 47 und 48

Regio**JobTicket** Netz: Regio**Tarifgebiet**

Die Ausgabe der Regio**JobTicket** Karten erfolgt nur über die KundenCenter der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH.

Das Regio**JobTicket** gilt nur in den Bussen der Unternehmen, die innerhalb des Regio**Tarifgebietes** verkehren. Das Regio**JobTicket** ist ein persönlicher Fahrausweis.

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2010

An Samstagen und Sonntagen sowie an Wochenfeiertagen besteht für das RegioJobTicket folgende Mitnahmemöglichkeit:

- Bis zu 4 Personen
 - Eltern/Großeltern oder ein Eltern-/Großelternteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder.
- Anstelle eines Erwachsenen kann ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden.

4.9.5 Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioFirmenAbo

Firmen, Behörden und Institutionen, können mit der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH eine Vereinbarung über die Ausstattung ihrer Mitarbeiter mit einem persönlichen, nicht übertragbaren Jahresabonnement (RegioAbo/RegioAbo S) treffen. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine Mindestabnahmezahl von 20 Jahresabonnements. Die Fahrausweise werden für dieselbe Geltungsdauer und jeweils für die Relation Wohnort – Arbeitsort ausgestellt. Die Firma, Behörde oder Institution bestellt die erforderlichen Jahresabonnements auf eigene Rechnung.

Für jede Firma, Behörde oder Institution erfolgt eine eigene Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben. Aufgrund der Ergebnisse und der Anzahl an Neukunden wird eine Rabattierung gewährt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen nach Punkt 4.9.1.

4.9.6 AboPlus Baden-Württemberg

Das verbundüberschreitende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung im RegioTarif-Gebiet wie ein RegioAbo gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelungen des RegioTarifs zu diesem Angebot entsprechend, soweit sich nicht aus den AGB der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust abweichende Regelungen ergeben.

4.10 Monatskarten für Kindergartenkinder

Diese Monatskarten gibt die Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH pro Schulhalbjahr an Kindergartenkinder aus, die von den Bürgermeisterämtern gemeldet werden. Die Ausgabe ist an die Abnahme von 5 Fahrkarten für das 1. Schulhalbjahr und von 6 Fahrkarten für das 2. Schulhalbjahr gekoppelt.

Monatskarten für Kindergartenkinder gelten für die auf der Fahrkarte eingetragene Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf dieser Strecke. Sie gelten nur in Omnibussen. Die Julifahrkarte gilt auch im Ferienmonat August.

Monatskarten für Kindergartenkinder sind nicht übertragbar. Eine Begleitperson ist nicht notwendig.

Bei Verlust der Monatskarte für Kindergartenkinder wird eine Gebühr in Höhe von Euro 10,00 für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.11 Semester-Tickets

Semester-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde.

Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der (Fach-) Hochschule immatrikulierte Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Semester-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis.

Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen.

Für abhanden gekommene oder nicht voll ausgenutzte Semester-Tickets wird kein Ersatz geleistet.

Das Semester-Ticket ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar. Abweichungen sind möglich.

Das Semester-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie im Gebiet der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket berechtigt zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2010

Alle Studierende der Hochschulen Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch Hall können in Heilbronn und Künzelsau, wenn sie kein Semester-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Dies gilt ebenso in Künzelsau für den Citybusverkehr und die Bergbahn der Stadt Künzelsau, sowie die Zonen 811, 812, 816, 819, 818, 855. Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige Studierendenausweis der Fachhochschule Heilbronn.

Die ausgleichsrechtliche Behandlung des Semester-Tickets richtet sich nach dem Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg.

Die Ergänzungskarten (Semester-Ticket Plus) werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, die im Besitz eines gültigen Semestertickets eines der kooperierenden Verkehrsverbünde (z.B. VRN, KVV) sind. Die Berechtigung zum Erwerb der Ergänzungskarte wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Die Ergänzungskarte ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis.

Der Verkauf der Ergänzungskarte erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen.

Für abhanden gekommene oder nicht voll ausgenutzte Ergänzungskarten wird kein Ersatz geleistet.

Die Ergänzungskarte ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar. Abweichungen sind möglich. Sofern die Semesterzeiten an den im Bereich der kooperierenden Verkehrsverbünde befindlichen Hochschulen von den vorgenannten Zeiträumen abweichen, orientiert sich die Gültigkeit der Ergänzungskarte am Semester-Ticket des jeweils kooperierenden Verkehrsverbundes.

Die Ergänzungskarte gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Die Ergänzungskarte berechtigt zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.12 DB Anschlussfahrausweis - DBPlus1/DBPlus1 S

DB Anschlussfahrausweise gibt es für Erwachsene **DBPlus1** und für Schüler und Auszubildende **DBPlus1 S**, die eine gültige Zeitkarte (Wochen-, Monats- und Jahreskarte) der Deutschen Bahn AG im ein- bzw. ausbrechenden Verkehr besitzen. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat in den Bussen u.g. Zonen. Es gelten die im Fahrpreisspiegel aufgeführten Fahrpreise. DB Anschlussfahrausweise sind erhältlich für die Zonen:

10 - Schwäbisch Hall

30 - Ilshofen/Eckartshausen

40 - Gaildorf

45 - Fichtenberg

50 - Crailsheim/Roßfeld

53 - Satteldorf/Gröningen

81 - Rot am See

80 - Blaufelden

87 - Schrozberg

98 - Wackershofen.

Zusätzlich zu den Bahnhofszonen kann der Fahrgast noch eine weitere angrenzende Zone wählen, in der die Anschlussfahrausweise dann ebenfalls Gültigkeit haben.

4.13 Baden-Württemberg-Ticket – BWT / Baden-Württemberg-Ticket Single – BWT Single / Baden-Württemberg-Ticket Single 1. Klasse – BWT Single 1. Klasse / Baden-Württemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht

BWT, BWT Single und BWT Nacht werden in allen Verkehrsmitteln der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH anerkannt und ausgegeben. Anerkannt wird ebenfalls das BWT Single 1. Klasse, welches jedoch nicht in den Bussen verkauft werden kann. Fahrgäste können beim Busfahrer ein BWT Single kaufen und an einem Fahrscheinautomaten der Eisenbahnunternehmen zusätzlich einen Zuschlag 1. Klasse erwerben.

Es gelten die derzeit gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

4.14 Zusatzfahrausweis RegioNetz

Einen Zusatzfahrausweis **RegioNetz** können RegioAbo S – Kunden und nicht eigenanteilspflichtige Schüler monatlich im Barverkauf erwerben. Sie ist an einen Kalendermonat gebunden.

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2010

Der Zusatzfahrausweis **RegioNetz** berechtigt zum Fahren Montag bis Freitag nach 13:00 Uhr und an Sams-, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Begrenzung auf allen Buslinien und Bahnstrecken innerhalb des **RegioTarifgebietes**.

5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Für die Benutzung der 1. Klasse sind Einzelfahrausweise 1. Klasse für Erwachsene und Kinder erhältlich.

Zu bereits vorhandenen Fahrausweisen sind Zuschläge zu lösen.

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrausweises für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Jedermann) und Monats-Abo-Karten können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Monats-Abo-Karten werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben (nur zusammen mit dem Abo). Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt. Der Zuschlag für Zeitkarten beträgt Euro 25,00.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auch auf eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung im amtlichen Ausweis nachgewiesen ist. Der Führhund, das Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel sowie der Krankenfahrstuhl werden ebenfalls unentgeltlich befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt.

Die Berechtigung ist dem Fahr- und Aufsichtspersonals unaufgefordert vorzuzeigen.

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Vollzugsbeamte der Polizei und des Bundesgrenzschutzes werden, wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert (bei den Eisenbahnunternehmen in der 2. Wagenklasse). Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis, der unaufgefordert vorzuzeigen ist.

8. Beförderung von Tieren und Sachen

Hunde werden gegen Zahlung des Kinderfahrpreises befördert.

Polizeihunde, Blindenführhunde und Hunde, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

Kleine Tiere, deren Beförderung zugelassen ist, können in Behältnissen unentgeltlich mitfahren.

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen, deren Beförderung zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

Fahrräder und Postzustellwagen können gegen Zahlung eines Beförderungsentgelts in Höhe des Kinderfahrpreises befördert werden, sofern es das zur Verfügung stehende freie Platzangebot zulässt. Die Fahrradbeförderung in den Zügen der Deutschen Bahn AG ist kostenlos.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesem Fall ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Tarifbestimmungen der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2010

9. Sonderregelungen

- (1) Erhöhtes Beförderungsentgelt
Das Erhöhte Beförderungsentgelt beträgt Euro 40,00. Ermäßigt sich das Erhöhte Beförderungsentgelt (§9 (4) BefBest), beträgt es Euro 7,00.
- (2) Reinigungskosten
Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder -einrichtungen werden die vollen Reinigungskosten, mindestens jedoch Euro 30,00 erhoben.
- (3) Gebührenpflichtige Fahrpreisbescheinigungen
Die Gebühr für eine schriftliche Fahrpreisbescheinigung beträgt Euro 2,50.
- (4) Auf den Linien der Regional Bus Stuttgart GmbH RBS und der Firma Friedrich Müller, Omnibusunternehmen GmbH werden die Netzkarten der DB AG sowie RBS- und DB-Freifahrtausweise anerkannt. Einzelheiten regeln die Linienbestimmungen.
- (5) Relationslos ausgegebene Fahrscheine der DB AG (z.B. NetzCard, Monatsnetzkarten, Schönes-Wochenende-Ticket etc.) werden innerhalb ihres Geltungsbereiches bei der DB AG auch für Fahrten innerhalb des Regio**Tarif**gebietes anerkannt.
- (6) Mahngebühren betragen Euro 2,50.
- (7) Die Gebühr für eine Fahrpreiserstattung beträgt Euro 2,-.
- (8) Die Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen beträgt Euro 2,50.

10. Besondere Tarifregelungen

- (1) Für den Verkehr der Ortschaften der Zonen Rosenberg (39), Hahnenmühle (95), Untergröningen (38), Frickenhofen (37), Mittelbronn (96), Dinkelsbühl (99), Schnelldorf (35) und Rothenburg (36), sowie den Orten Hachtel (88) und Gumpenweiler (62) kommt der Regio**Tarif** nur für Verbindungen im Verkehrsträger Bus zwischen diesen Ortschaften und den übrigen Ortschaften des Regio**Tarif**gebietes zur Anwendung. Für den Verkehr der Ortschaften der Zone Fornsbach (45) kommt der Regio**Tarif** nur für Verbindungen im Verkehrsträger Zug zwischen diesen Ortschaften und den übrigen Ortschaften des Regio**Tarif**gebietes zur Anwendung.
- (2) Ortsverkehr Blaufelden und Ortsverkehr Gerabronn
Für den Ortsverkehr Blaufelden Linie 98 der Firma Omnibus Schmiege GmbH und für den Ortsverkehr Gerabronn Linie 72 der Firma Röhler Touristik GmbH gilt ein in der Fahrpreisübersicht (Anlage 2) gesondert ausgewiesener Tarif.